

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16.07.2009 ist die neue „**Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts**“ in Kraft getreten. Diese Verordnung ist als Artikelverordnung in vier Artikel unterteilt. Artikel 1 dieser Verordnung enthält die **Deponieverordnung (DepV)** inklusive 5 Anhängen.

Grundlegende Änderungen in der neuen Deponieverordnung:

Nicht mehr bestimmt werden müssen die Parameter Flügelscherfestigkeit, axiale Verformung, einaxiale Druckfestigkeit, Säureneutralisationskapazität, Leitfähigkeit, Chrom VI, Ammoniumstickstoff, AOX und der Brennwert

§6 dieser Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Ablagerung. Grundsätzlich gilt:

Die Annahmekriterien sind im einzelnen Abfall, ohne Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen, einzuhalten.

§8 beschreibt das Annahmeverfahren gemäß neuer DepV. Hier sind auch die **Pflichten des Abfallerzeugers** festgelegt. Dieser hat **vor der ersten Anlieferung** v.a. folgende Unterlagen vorzulegen:

- verantwortliche Erklärung mit Abfallherkunft, Abfallbeschreibung incl. Abfallschlüssel, Vorbehandlung, Aussehen, Konsistenz, Geruch und Farbe sowie Masse des Abfalls (entspricht dem Entsorgungsnachweis (EN) oder dem GSB Abfallprofil)
- Probenahmeprotokoll nach LAGA PN 98 gemäß Anlage
- Analysenberichte eines akkreditierten Labors über die Einhaltung der Zuordnungskriterien incl. Protokoll über die Probenvorbereitung
- Gesamtgehalt ablagerungsrelevanter Inhaltsstoffe im Feststoff
- Bei gefährlichen Abfällen im Fall von Spiegeleinträgen zusätzlich die relevanten gefährlichen Eigenschaften
- Vorschlag für die Schlüsselparameter und deren Untersuchungshäufigkeit; die Festlegung erfolgt dann allerdings durch den Deponiebetreiber

Bei relevanten Änderungen im Auslagverhalten oder der Zusammensetzung des Abfalls hat der Abfallerzeuger die o.g. Unterlagen erneut vorzulegen.

kontakt@gsb-mbh.de
www.gsb-mbh.de

Vertrieb

Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen
Tel.: 08453 / 91-241
Fax: 08453 / 91-230
vertrieb@gsb-mbh.de

D1128

Revision: 12

Stand: 12/2010

HRB-Nr.: 190979
AG Ingolstadt
UST-ID-Nr.: DE 129521680

Bayerische Landesbank
München
BLZ 700 500 00
Konto-Nr. 55831

Aufsichtsratsvorsitzender:
Prof. Dr. Günter Höhle
Geschäftsführer:
Dr. Richard Becker



(Ebenhausen und München)



KUNDEN-Information

Selbstverständlich können Sie die Proben auch uns übergeben. Wir veranlassen dann eine Analyse durch ein akkreditiertes Labor. Die Kosten für eine Deponieanalyse incl. Protokoll zur Probenvorbereitung betragen derzeit 200,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt.

Bei der Anlieferung ist der Entsorgungsnachweis (EN) und/oder das GSB-Abfallprofil mitzuführen.

Neu: Zur Sicherstellung der Einhaltung der Zuordnungskriterien hat der Abfallerzeuger die Schlüsselparameter **je angefangene 1 000 t, aber mindestens einmal jährlich durch ein akkreditiertes Labor** untersuchen zu lassen. Diese Ergebnisse sind ebenfalls bei der Anlieferung vorzulegen und müssen zu Beginn des Anlieferzyklus im Kalenderjahr dem Deponiebetreiber zur Verfügung gestellt werden.

Sollte ein Abfall dennoch vorab ohne die Schlüsselparameterbestimmung angeliefert werden, behalten wir uns vor, vor Ort eine Probe zu entnehmen und diese in einem akkreditierten Labor zum Preis von derzeit 50,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt. untersuchen zu lassen.

Für die endgültige Freigabe der Deponieablagerung ist eine aktuelle Analyse erforderlich.

Nachfolgend sind die Zuordnungskriterien für Deponien der Klasse III (= Sonderabfalldeponie) gesondert aufgeführt (siehe Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 der DepV).

Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2

Parameter	Einheit		DK III ab 16.07.2009
Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz			
Bestimmt als Glühverlust	Masse%	≤	10 ^{2,3}
Bestimmt als TOC	Masse%	≤	6 ^{2,3}
Sonstige Feststoffkriterien			
Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz	Masse%	≤	4 ⁵
Eluatkriterien			
pH-Wert			4-13 ⁶
DOC	mg /l	≤	100 ^{7,10}
Gesamtphenol	mg /l	≤	100
Arsen	mg /l	≤	2,5
Blei	mg /l	≤	5
Cadmium	mg /l	≤	0,5
Kupfer	mg /l	≤	10
Nickel	mg /l	≤	4
Quecksilber	mg /l	≤	0,2
Zink	mg /l	≤	20
Fluorid	mg /l	≤	50
Cyanid, leicht freisetzbar	mg /l	≤	1

KUNDEN-Information

Parameter	Einheit		DK III ab 16.07.2009
Wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand)	Masse%	≤	10 ^{11,16}
Barium	mg /l	≤	30
Chrom, gesamt	mg /l	≤	7
Molybdän	mg /l	≤	3
Antimon	mg /l	≤	0,5 ¹⁵
Selen	mg /l	≤	0,7
Chlorid	mg /l	≤	2 500 ¹¹
Sulfat	mg /l		5 000 ¹¹

Anhang zu Tabelle I: Zuordnungskriterien für Deponien der Klasse III

² Überschreitungen des TOC und des Glühverlustes sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig, wenn die Überschreitungen des TOC und des Glühverlustes durch elementaren Kohlenstoff verursacht werden **oder** wenn

a) der jeweilige Zuordnungswert für den DOC, jeweils unter Berücksichtigung der Fußnoten 7,8 oder 9, eingehalten wird (und)

b) die biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz von 5 mg/g (bestimmt als Atmungsaktivität-AT₄) oder von 20 l/kg (bestimmt als Gasbildungsrate im Gärtest – GB₂₁) unterschritten wird und

c) der Brennwert (H₀) von 6000 kJ/kg nicht überschritten wird.

Boden (AVV 17 05 04, 20 02 02) und Baggertgut (AVV 17 05 06) darf nicht mehr als 5 Volumenprozent an Fremdstoffen enthalten. Überschreitungen des TOC nach Satz 1 sind bei Deponien der Klasse 0 bis max. 6 Prozent zulässig.

³ Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohleförderung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen, insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachttöfen und Stahlwerkender Eisen- und Stahlindustrie

⁵ Gilt nicht für Straßenaufbruch auf Asphaltbasis. Die Einschränkung nach Nummer 2 Satz 3 des Anhangs findet keine Anwendung.

⁶ Abweichende pH-Werte allein stellen kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- und Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen.

⁷ Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponiebauersatzstoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem anderen pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.

⁸ Gilt nicht für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe auf Gipsbasis, sofern sie nicht gemeinsam mit biologisch abbaubaren oder gefährlichen Abfällen abgelagert oder eingesetzt werden.

⁹ Überschreitungen des DOC bis max. 100 mg/l sind zulässig, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.

¹⁰ Mit Zustimmung der zuständigen Behörde sind Überschreitungen des DOC bis zu 200 mg/l zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und bis max. 300 mg/l, wenn sie auf anorganisch gebundenen Kohlenstoff basieren.

KUNDEN-Information

¹¹ Nummer 3.20 kann gleichwertig zu den Nummern 3.11 und 3.12 angewandt werden.

¹⁵ Überschreitungen des Antimonwertes sind zulässig, wenn der C_o -Wert der Perkolationsprüfung ($\leq 1,0$ mg/l) nicht überschritten wird.

¹⁶ Gilt nicht für Aschen aus Anlagen zur Verbrennung von Holz gemäß der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen und gemäß Nummer 1.2 Spalte 2 Buchstabe a und Nummer 8.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, ausgenommen Zyklon- und Filteraschen.

Die o.g. Zuordnungswerte verstehen sich als Grenzwerte für die Annahme auf der Sonderabfalldeponie Gallenbach. Abweichend davon dürfen **im Einzelfall mit Genehmigung der zuständigen Behörde** (Regierung von Schwaben) auch Abfälle, die diese Zuordnungswerte bis zum maximal Dreifachen überschreiten, abgelagert werden, sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Ablagerungen von Abfällen mit anderen Schadstoffen als in der o.a. Tabelle aufgeführt, bedürfen der Einzelfallprüfung.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen Ihnen unser Vertrieb,
Tel. (0 84 53) 91 241 sowie unsere Deponieleitung
Tel. (0 82 05) 9 59 51 60 gerne zur Verfügung.